



# STELLUNGNAHME

An die  
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 22.10.2020

## **Betreff: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der GVV Burgenland als größte kommunale Interessensvertretung des Landes bedankt sich für die Möglichkeit, zu diesem Gesetzesentwurf, Zahl: RE/VD-L116-10024-3-2020, zur Änderung des burgenländischen Raumplanungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Wir ersuchen folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Unter § 24a Abs. 4 sind Gemeinden „im Fall von eigenen Baulandgrundstücken im Gemeindegebiet“ befreit. Hier ersuchen wir um Ergänzung auf „Gemeinden und Unternehmen mit einer direkten oder indirekten Beteiligung der Gemeinde“.
2. Laut unserem derzeitigen Informationsstand wird der Prozentsatz zur Berechnung der Abgabenhöhe lt. § 24 Abs. 6 von der Gesamtfläche des Grundstückes/der Grundstücke herangezogen. Das würde bedeuten, dass ein Abgabenschuldner mit 799 m<sup>2</sup> in etwa die Hälfte der Abgabe zu bezahlen hätte, als jener mit 801 m<sup>2</sup> in der gleichen Gemeinde. Hier würden wir uns Progressionsstufen in Anlehnung an die Einkommenssteuerberechnung wünschen.

Nachdem wir auch unsere Mitgliedsgemeinden um Stellungnahme ersucht haben und das Ende der Begutachtungsfrist 26.10.2020 (Nationalfeiertag!) ist, erlauben wir uns, eventuelle Nachmeldungen bis 27.10.2020 nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Herbert Marhold  
1. Landesgeschäftsführer GVV

Bgm. Erich Trummer  
Präsident GVV